

WILHELM BERTRAMS S. J.

Die rechtliche Natur der Zivilehe

I.

Die Ehe-Willenserklärung im deutschen und im kanonischen Recht

Die Ehe entsteht durch die Ehe-Willenserklärung der Partner. Die Partner bringen ihren Willen zum Ausdruck, einander zur Ehe zu nehmen. Damit begründen sie die ehelichen Rechte und anerkennen die entsprechenden Rechte des Partners. Die von der Natur der Sache – und somit naturrechtlich – geforderte Ehe-Willenserklärung der Partner hat nach positivem Recht vielfach in einer bestimmten Form sich zu vollziehen. In Deutschland »kommt eine Ehe nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat« (Ehegesetz § 11,1). »Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen« (§ 13,1). »Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Rechts aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien« (§ 14,1). Andererseits sind die Katholiken nach dem Kirchenrecht an die kanonische Form der Eheschließung gebunden, denn »nur jene Ehen sind gültig, welche geschlossen werden vor dem Pfarrer, oder vor dem Ortsoberhirten, oder vor einem von einem der beiden delegierten Priester und vor zwei Zeugen« (Codex iuris canonici, can. 1094). Es kann kein Zweifel sein, daß die Eheschließung, von der das deutsche Ehegesetz handelt, sich nicht nur auf die sogenannten bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe bezieht (Schutz der Ehe, Legitimität der Kinder im staatlichen Rechtsbereich usw.), sondern auf das eigentliche Eheband, also auf die Begründung der (naturrechtlich bestimmten) ehelichen Rechte und Pflichten. Noch weniger ist es zweifelhaft, daß die in der kanonischen Form zu begründende Ehe der Katholiken eben die naturrechtliche Ehe ist. Die Ehe des Katholiken ist überhaupt nur dann eine gültige Ehe, wenn sie kirchenrechtlich gültig ist.

Trotzdem sind in Deutschland auch die Katholiken zur Zivilehe verpflichtet, also zur Eheschließung vor dem Standesbeamten. Die Zivilehe ist in Deutschland Zwangszivilehe. Diese doppelte Bindung der Katholiken hat oft zu großen Schwierigkeiten geführt; immer neue Fragen hat sie aufgegeben, die auch heute bei weitem noch nicht alle befriedigend gelöst sind. Hier soll nur auf eine dieser Fragen näher eingegangen werden.

Wir setzen hier voraus, daß der Katholik eine gültige Ehe nur in der kanonischen Form eingehen kann, daß er aber auch staatlicherseits verpflichtet ist zur Zivilehe, die an sich der kirchlichen Eheschließung voranzugehen hat¹. Welchen Sinn hat unter dieser Voraussetzung die Eheschließung vor dem Standesbeamten? Oder genauer: Was ist die rechtliche Natur der Eheschließung vor dem Standesbeamten, welches sind ihre Wirkungen?

Von vornherein scheidet jene Auffassung aus, die zuweilen vertreten wird, daß die Erklärungen des Katholiken vor dem Standesbeamten – soweit sie sich nicht nur auf die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe beziehen – bloße Worte seien ohne jede rechtliche Bedeutung, besonders ohne jede rechtliche Wirkung in bezug auf das Eheband. Der Staat habe keine Gewalt bezüglich der Eheschließung von Getauften; die Zwangszivilehe verletze die ausschließliche Zuständigkeit der Kirche für die Ehe der Getauften; sie sei deshalb für die Katholiken rechtlich ganz und gar unerheblich. Zudem sei diese Auffassung von der Zivilehe auch allgemein bekannt, so daß der Katholik vor dem Standesbeamten nur im Sinne dieser Auffassung verstanden werden könne und so verstanden werden müsse.

Dieser Auffassung gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Kirche die Zivilehe der Katholiken nicht unbedingt ausschließt, sie jedenfalls nicht ausnahmslos verbietet. Im Reichskonkordat heißt es, daß »Einverständnis darüber besteht, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf« (Art. 26). Damit ist vorausgesetzt, daß der kirchlichen Trauung für gewöhnlich die Zivilehe voranzugehen hat. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich anerkannt; doch wird diese Praxis stillschweigend hingenommen und den Katholiken gestattet, sich daran zu halten. Ja, insofern die Kirche darauf dringt, daß den Ehen der

¹ Personenstandsgesetz § 67.

Katholiken auch die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen zukommen, verpflichtet sie indirekt auch zur Zivilehe. Es kann sich also bei der standesamtlichen Ehe-Willenserklärung von Katholiken nicht um bloße Worte handeln. Soweit das Konkordat in Frage kommt, könnte staatlicherseits mit Recht auf eine in etwa doch widerspruchsvolle Haltung der Kirche hingewiesen werden, insofern das Konkordat die standesamtliche Eheschließung hinnimmt, diese dann aber doch durch eine solche Auffassung als leere Worte jeder Bedeutung beraubt werde. Auch der Hinweis, daß die Partner insofern und insoweit die standesamtliche Ehe-Willenserklärung ernst nehmen, als sie die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe begründen wollen, genügt allein für sich nicht, da nach §§ 13, 14 des Ehegesetzes die Ehe-Willenserklärung sich auf das Eheband bezieht.

Nur eine Auffassung, die einerseits die standesamtliche Ehe-Willenserklärung als solche anerkennt, die sie für erheblich hält auch in bezug auf das Eheband selbst, die aber andererseits daran festhält, daß Katholiken, um eine gültige Ehe zu schließen, an die kanonische Form gebunden sind, wird Kirche und Staat gerecht und kann als echte Lösung anerkannt werden.

II.

Die innere Struktur der Gesellschaftlichkeit des Menschen

Um zu dieser Lösung zu gelangen, ist auszugehen von der metaphysischen Struktur der Gesellschaftlichkeit des Menschen. Nur so kann die Struktur der Ehe-Willenserklärung eine erschöpfende Darstellung erfahren, weil diese Willenserklärung jene gesellschaftliche Tätigkeit ausmacht, durch die die Ehe begründet wird. Aus der Darstellung der metaphysischen Struktur der Ehe-Willenserklärung und ihrer Wirkungen ergibt sich deshalb auch die Lösung der gestellten Frage.

Die innere Struktur der Gesellschaftlichkeit bilden die gemeinsamen menschlichen Werte, insofern die gesellschaftliche Tätigkeit auf deren Verwirklichung hingeeordnet ist. Denn der dauernde Verwirklichungsvorgang der Intentionalität des Menschen »hat im ‚Menschentum‘ einen die Mannigfalt menschlicher Werte umfassenden Sinninhalt, der alle Wertverwirklichungen zu innerer Einheit verknüpft . . . Daher liegt in der menschlichen Person das Fundament der Gesellschaft . . . Die Dimension aber, in der sich dieses Leben der Gesellschaft abspielt, ist

durch das Menschtum abgesteckt, das als *humanitas* die metaphysische Menschennatur ist und in dem zugleich die endlich-unendliche Wertintentionalität des Menschen ihren relativ höchsten Einigungspunkt hat«².

So bewirken die zu verwirklichenden menschlichen Werte die innere, intentionale Bezogenheit der Personen zueinander. Die innere Struktur der Gesellschaftlichkeit wird durch die Hinordnung der Personen auf die Verwirklichung der verschiedenen gemeinsamen menschlichen Werte gebildet. »Formal ist Gesellschaftlichkeit die innere Bezogenheit und Gegenseitigkeit der Menschen auf dem Boden des dargelegten ontologischen Fundaments«³.

Die innere Bezogenheit der Personen zueinander schließt in den einzelnen Menschen die Freiheit des Handelns ein, die moralische Kompetenz oder das subjektive Recht, die menschlichen Werte zu verwirklichen. Der Mensch als Person ist Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Die Personen sind »in ihrer wesentlichen geistig-substanziellen Ganzheit, Sichselbstzugehörigkeit und Selbstmächtigkeit Rechtssubjekt... und also Träger von Personrechten«. Die Grundrechte des Menschen umschreiben die äußere Freiheit des Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen bzw. in bezug auf die verschiedenen menschlichen Werte; z. B. das Recht auf Ehe und Familie, das Recht, Eigentum an materiellen Gütern zu erwerben, das Recht, mit andern eine Vereinigung einzugehen usw.⁴. In den Grundrechten »liegt die innere Verknüpfung menschlicher Gesellschaftlichkeit mit dem Naturrecht begründet«⁵. Die Grundrechte gehören so sehr zum Menschen als Person, daß sie die dynamische Seite der Personalität ausmachen, insofern sie die Freiheit des Menschen als gesellschaftlichen Wesens umschreiben, innerhalb der Gesellschaft die zum menschenwürdigen Leben notwendigen Werte zu verwirklichen. Die Grundrechte bilden deshalb, wie die menschlichen Werte, die innere Struktur des gesellschaftlichen Lebens, weil sie sich auf jene Werte beziehen.

² G. Gundlach, *Gesellschaft*, in: *Staatslexikon*, Freiburg, 1959⁶, 819.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. etwa: H. Meyer, *Sittlichkeit, Recht und Staat*, Paderborn, 1960, 416 ff.

⁵ G. Gundlach, a. a. O. 820.

III.

Die äußere Struktur der Gesellschaftlichkeit des Menschen

Das gesellschaftliche Leben vollzieht sich in äußeren Akten, denn der Mensch ist durch seinen Leib in Raum und Zeit gestellt. Der Leib bildet mit der Geistsubstanz eine substantielle Einheit; die intentionale Tätigkeit erhält so ihre äußere »Form«, ihren »Leib«. Durch dieses leibliche Element wird das geistige Leben des Menschen, als vom Leibe geprägtes Leben, zum eigentlich menschlichen Leben. Von hier aus ist es klar, daß das gesellschaftliche Leben als eigentlich menschliches Leben selbstverständlich geistiger Art ist, daß es aber seiner (metaphysischen) Wesensnatur nach der äußeren »Form«, der Organisation bedarf, um sich in Raum und Zeit entfalten zu können. Wie die Geistsubstanz des Leibes bedarf, um nach außen wirken zu können, so bedürfen die gesellschaftlichen Beziehungen, als geistige, intentionale Beziehungen von Menschen untereinander, der Organisation, um ihrem Sinngehalt entsprechen zu können, der Verwirklichung menschlicher Werte.

Die äußere Struktur der Gesellschaftlichkeit besteht so in der Organisation des gesellschaftlichen Lebens als solchem⁶. »Der äußere, organisatorische Aufbau der Gesellschaft erfordert wesensnotwendig drei Einrichtungen: Familie, Eigentum und Staat. Denn drei Erfordernisse der dauernden Aktuierung menschlicher Gesellschaftlichkeit sind sicherzustellen: das Werden neuer Menschen und ihre Pflege, die Nutzung der für jede Wertverwirklichung des Menschentums erforderlichen materiellen Güter und das Bestehen einer Machtordnung durch Autorität und positive Rechtsregeln. Alle drei Einrichtungen sind wegen ihrer wesensnotwendigen Organisationsaufgabe gegenüber der Gesellschaft aus der Natur der Sache begründet und also naturrechtliche Einrichtungen. Sie teilen als solche den personalen und auf das Wertganze der Person und des Menschentums bezogenen Sinngehalt der menschlichen Gesellschaftlichkeit . . . Endlich folgt, daß die staatliche positive Rechtsordnung die Koordination der in der menschlichen

⁶ »Der äußere Aufbau bezeichnet das Organisiertsein der Gesellschaft und ihres Lebens. Hier liegt nicht etwas von außen zum inneren Aufbau Hinzukommendes vor, sondern etwas, ohne das die menschliche Gesellschaft nicht Wirklichkeit und vor allem nicht die dynamische Wirklichkeit der Geschichte sein kann. Das Organisiertsein gesellschaftlichen Lebens ist die notwendige Projektion des inneren Gehalts der Gesellschaftlichkeit ins Körperliche, Räumlich-Zeitliche, d. h. ihre Verwirklichung.« *Gundlach*, ebenda.

Sozialität formal enthaltenen Personrechte, die sinngemäße Wahrung der grundsätzlichen Freiheit und Gleichheit aller zu berücksichtigen hat«⁷.

IV.

Die Einwirkung des Staates und der Kirche auf die Grundrechte des Menschen

Die Rechtsordnung des Staates gehört demnach zu jenen Institutionen organisatorischer Art, die zusammen das Gemeinwohl des Staates im technischen Sinn ausmachen und so die ungestörte Ausübung der natürlichen Grundrechte des Menschen ermöglichen. Die Gewalt des Staates ist auf das Gemeinwohl hingeordnet und auf das Gemeinwohl beschränkt. Diese Gewalt erstreckt sich demnach nicht auf die Grundrechte des Menschen, da diese die innere Struktur der Gesellschaftlichkeit ausmachen. Die Gewalt des Staates bezieht sich auf deren äußere, organisatorische Seite, d. h. auf die ungestörte *Ausübung* der Grundrechte, und zwar soweit das Gemeinwohl hier eine Ordnung fordert. Würde sich die Gewalt des Staates auf die Grundrechte selbst beziehen, so würde die Organisation gerade das zerstören können, dem sie dienen soll, die Verwirklichung der menschlichen Werte; die Organisation würde nicht bestimmt von der inneren Struktur der Gesellschaftlichkeit, diese würde vielmehr bestimmt werden von der Organisation, die die Ausübung der Grundrechte ermöglichen soll⁸. Tatsächlich sind ja die Grundrechte ihrer Natur nach vorstaatlich, nicht nur in bezug auf den konkreten Staat, sondern auch in bezug auf den Staat an sich, weil der Mensch als Person vor dem Staat ist, die Grundrechte aber die dynamische Seite der Personalität selbst ausmachen.

Das gleiche ist von der Kirche zu sagen. Von der organisatorischen Funktion der Kirche in bezug auf die Grundrechte der übernatürlichen Ordnung können wir in diesem Zusammenhang absehen. In bezug auf die Ausübung der natürlichen Grundrechte seitens der Getauften hat die Kirche eine Ordnungsfunktion, insofern diese Ausübung auf das übernatürliche Ziel des Menschen hinzuordnen ist. Diese Ord-

⁷ Ebenda 821.

⁸ G. Gundlach, Annotationes in Allocutionem Pontificiam de interno ordine Statuum, Periodica de re morali canonica liturgica, Romae, XXXII, 1943, 87.

nungsfunktion gehört zu ihrer Aufgabe, den Menschen auf dem Wege zum übernatürlichen Ziel Weisung zu geben und Hilfe zu sein. Die kirchlichen Vorschriften etwa bezüglich Schenkungen und Stiftungen für religiöse oder karitative Zwecke sind grundsätzlich so zu erklären. Die kirchlichen Weisungen organisatorischer Art haben die Aufgabe, das kirchliche Gemeinwohl zu verwirklichen. Auch hier ist zu unterstreichen, daß die kirchliche Gewalt sich nicht auf die Grundrechte selbst bezieht, sondern deren Ausübung ordnet, soweit das kirchliche Gemeinwohl dies fordert.

V.

Die Rechtsfähigkeit physischer und moralischer Personen innerhalb der Gemeinschaft organisatorischen Charakters

Personalität und Rechtsfähigkeit kommen dem Menschen mit seiner Existenz ohne weiteres zu. Sobald er zum Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten gelangt ist, ist er naturrechtlich auch geschäftsfähig, d. h. er kann in Ausübung der Grundrechte, der rechtlichen Fähigkeiten, die menschlichen Werte verwirklichen und sich Rechte an konkreten Gütern erwerben (z. B. Eigentum an diesem Haus). Die Gemeinschaften organisatorischen Charakters (Staat, Kirche) sind gehalten, diese Rechtsgeschäfte und die damit erworbenen Rechte anzuerkennen. Es gehört aber zu ihrer organisatorischen Funktion, die Ausübung der Grundrechte dem Gemeinwohl entsprechend zu ordnen; der Staat hat diese Aufgabe, um überhaupt allen die ungestörte Ausübung zu ermöglichen, die Kirche, um diese ungestörte Ausübung den Getauften in bezug auf das übernatürliche Leben zu ermöglichen.

Innerhalb der eigenen Zuständigkeit können diese Gemeinschaften nun Bedingungen aufstellen für die rechtmäßige Ausübung der Grundrechte, d. h. für eine Ausübung, die von der Gemeinschaft anerkannt wird. Soweit solche Bedingungen um des Gemeinwohls willen erforderlich sind, ist eine Ausübung der Grundrechte unter Nichtbeachtung dieser Bedingungen nicht rechtmäßig, d. h. die Gemeinschaft ist nicht gehalten, eine solche Ausübung der Grundrechte anzuerkennen.

Das gleiche ist zu sagen von einer Vereinigung, die eine Anzahl von Menschen bildet, um gemeinsam die menschlichen Werte zu verwirklichen. Denn außer den Gemeinschaften organisatorischen Charakters

gibt es »das weite Feld sogenannter freier Verbundenheiten und Beziehungen. Sie entstammen entweder dem einenden Willen ihrer Mitglieder oder völlig kontingenten, historisch gewordenen Gegebenheiten. Auch sie sind ohne wenigstens ein Minimum von organisatorischen Elementen nicht möglich. Ihre letzte Verankerung haben sie ebenfalls im inneren Aufbau menschlicher Gesellschaftlichkeit, also im Wertganzen der Person und des Menschturns, aber ihre Wertintentionalität ist nur auf partikulare Werte des Menschturns und der Person ausgerichtet«⁹. Aber eben wegen dieser Verankerung im Wertganzen der Person gehört die Vereinigungsfreiheit zu den Grundrechten des Menschen; und eben deshalb kommt auch diesen Vereinigungen mit ihrer Bildung Rechtsfähigkeit zu; ohne wenigstens ein Minimum von Rechten wären sie bedeutungslos, d. h. das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit wäre illusorisch. Die Beteiligung des Staates an der Bildung solcher Vereinigungen ist naturrechtlich nicht konstitutiv, sondern liegt auf der Linie der Anerkennung; der Staat kann diese Anerkennung um des Gemeinwohls willen abhängig machen von Bedingungen, etwa von der Bedingung, daß die Vereinigung in öffentlich-rechtlicher Weise zu begründen ist, da das Gemeinwohl vielfach fordern wird, daß das Bestehen von Vereinigungen öffentlich bekannt ist.

Das vorausgesetzt ist aber an sich die Anerkennung der Rechtsfähigkeit dieser Vereinigungen von seiten des Staates geboten. Es sei denn, eine solche Vereinigung verfolge Zwecke, die ethisch nicht vertretbar sind. In diesem Fall handelt es sich aber um eine Pseudovereinigung, der keine Rechte zukommen, da es kein Recht gibt, sich zu ethisch nicht vertretbaren Zwecken zu vereinigen. Hier also kann eine eigentliche Auflösung solcher Vereinigungen vom Gemeinwohl gefordert sein.

Einer Vereinigung hingegen, die als Institution zwar anerkannt ist, können jedoch in ihrer konkreten Verwirklichung Hindernisse entgegenstehen, insofern das Gemeinwohl verlangen kann, daß z. B. bestimmte Personen, etwa die Beamten des Staates, eine solche Vereinigung nicht bilden. Solche Hindernisse beziehen sich nicht auf die Ausübung der Grundrechte als solche, sondern auf deren Ausübung durch bestimmte Personen; sie stehen nicht eigentlich der Bildung dieser Art von Vereinigungen mit den ihnen eigenen Rechten entgegen, sondern der Einordnung dieser Vereinigung in die staatliche Gemeinschaft, in

⁹ G. Gundlach, Gesellschaft, a. a. O. 822.

die umfassendere Gemeinschaft organisatorischen Charakters. Da diese Eingliederung der Vereinigung in die staatliche Gemeinschaft Unzuträglichkeiten für die Gesamtheit der Glieder mit sich bringt, lehnt der Staat diese Eingliederung ab: er erkennt die Vereinigung nicht an. Hier ist der Staat innerhalb seiner Zuständigkeit, da es seine Aufgabe ist, die ungestörte Ausübung der Grundrechte der auf seinem Gebiet miteinander lebenden Menschen zu ermöglichen. Der nicht anerkannten Vereinigung aber fehlt die äußere »Form«; es fehlt ihr die in diesem Staat rechtmäßig geforderte äußere Struktur, die nur gegeben ist durch die Eingliederung in diesen Staat, in dem die Vereinigung leben, d. h. ihre Rechte ausüben will. Sie kann die ihr an sich mit der Bildung zukommenden Rechte nicht ausüben; sie ist nicht geschäftsfähig.

Je weniger es im übrigen sich handelt um freie Vereinigungen, je mehr es sich um Vereinigungen handelt, die zu einem voll entwickelten gesellschaftlichen Leben gehören, um so mehr ist die Anerkennung auch der konkreten Vereinigung geboten, um so weniger können hier Bedingungen gestellt werden; wenn natürlich grundsätzlich auch hier um des Gemeinwohls willen Bedingungen geboten sein können. Alles das ist vor allem zu sagen von der Ehe, der, wie oben angeführt wurde, eine für das gesellschaftliche Leben sogar notwendige Ordnungsfunktion zukommt.

VI.

Die Rechtswirksamkeit der Ehe in der Gemeinschaft organisatorischen Charakters

Gerade die Ehe hat besondere Bedeutung in der Kirche, auf deren organisierende Tätigkeit (in bezug auf das übernatürliche Ziel) im übrigen aber die eben für den Staat gemachten Ausführungen anzuwenden sind. Es gehört zu den Aufgaben der Kirche, die Ausübung auch der natürlichen Grundrechte zu ordnen, d. h. darauf zu achten, daß diese Ausübung sich in das kirchliche Gemeinschaftsleben einordnet. Unter dieser Rücksicht kann sie innerhalb der eigenen Zuständigkeit Bedingungen aufstellen. Zunächst ist hier die innere und äußere Struktur darzustellen, die auch bei der Ehe als einem gesellschaftlichen Gebilde, als Vereinigung, als Gemeinschaft zu unterscheiden ist.

Die Ehe als natürliche Gemeinschaft ist hingeordnet auf die für die Menschen hohen Güter der Zeugung und Erziehung der Kinder, auf

die gegenseitige personale Hilfe, Ergänzung und Erfüllung der Gatten. Diese Ehegüter gehören zusammen, sie bilden eine Einheit und machen so den Sinngehalt (*finis internus*) der Ehe aus, weil die Tätigkeiten, in denen das eheliche Leben sich vollzieht, in einer hier besonders in die Erscheinung tretenden Teleologie auf dieses zugleich komplexe und doch einheitliche Ziel ausgerichtet sind. Die Gatten erstreben diese Güter gemeinsam; der zu verwirklichende Sinngehalt der Ehe schafft jene Beziehungen der Gatten untereinander, die von jenem Sinngehalt bestimmt sind, und ihrerseits wieder darauf ausgerichtet sind, jenen Sinngehalt konkret zu verwirklichen. Die der Ehe eigenen Beziehungen unter den Gatten bestehen, auf daß die der Ehe eigenen Güter verwirklicht werden können.

Es handelt sich hier um eine Summe von Beziehungen der Gatten untereinander, die eine Einheit bilden, weil der gleiche Sinngehalt sie geschaffen hat, weil sie auf die Verwirklichung des gleichen Sinngehaltes hingeordnet sind. Diese Beziehungen sind intentionaler Natur. Weil diese Beziehungen eine sinnerfüllte Einheit bilden, wird diese Beziehungseinheit mit Recht als in sich bestehend, als hypostasiertes intentionales Sein aufgefaßt, das das eigentliche Wesen, das metaphysische Wesen der konkreten Ehe bildet¹⁰.

Dieses Wesen der Ehe hat im gemeinsamen, eigentlich ehelichen Leben seine äußere »Form«, seine äußere Struktur. Damit wird das Wesen der Ehe zur menschlichen Gemeinschaft, zur konkreten Ehe, in der die ehelichen Güter verwirklicht werden können.

Die konkrete Ehe kann nur von den Partnern geschaffen werden; und zwar durch die gegenseitige Ehe-Willenserklärung. Diese beiderseitige Willenserklärung ist die einzige und ausschließliche Wirkursache in bezug auf das Wesen der Ehe. Die Gatten, die die Ehe-Willenserklärung abgeben, leisten damit alles, was notwendig ist und ausreichend, um die Ehe ihrem Wesen nach zu begründen. Deshalb kann diese Willenserklärung durch nichts ersetzt werden; keine menschliche Autorität

¹⁰ Hier ist das gleiche zu sagen, was *Gundlach* (*Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens*, Freiburg, 1927, 8, Anmerkung 9) sagt: »In gewissem Sinne wird somit die ‚Ganzheit‘ des Ordensgebildes ‚hypostasiert‘, als etwas Substantielles aufgefaßt. Das Ordensgebilde hat ein intentionales Sein, bezogen auf die geistigen Akte und die Handlungen der Mitglieder, wie sie gemäß dem Sinngehalt des Ordens sein sollen. Auf diese Weise ist einerseits zwar verneint, daß das Sozialgebilde des Ordens lediglich als die Summe seiner Mitglieder erscheint und nur in ihren tatsächlichen Akten Dasein hat, aber andererseits ist durch den Begriff des intentionalen Seins die volle Hypostasierung vermieden, d. h. das Sozialgebilde wird nicht als eigene Persönlichkeit betrachtet, die neben und über den Persönlichkeiten seiner Glieder steht.«

ist ihrerseits imstande, die etwa fehlende oder mangelhafte Willenserklärung der Partner zu ergänzen.

Daraus ergibt sich, daß die Ehe ihrem Wesen nach geschaffen wird durch jede echte Ehe-Willenserklärung. Ist diese gegeben, so fehlt nicht nur von seiten der Partner nichts, um die Ehe zu begründen, sondern einfachhin fehlt dazu nichts, weil die beiderseitige Ehe-Willenserklärung ihrer Natur nach unabhängig ist von jeder ihr äußeren Einwirkung.

Da das Wesen der Ehe auf die Ehegüter hingeordnet ist, so schließt es die der Ehe eigenen Rechte und Pflichten ein. Denn die Ehe bedeutet die Entfaltung der gesellschaftlichen Anlage des Menschen in bezug auf die geschlechtlichen Fähigkeiten, insofern diese Entfaltung eines der Grundrechte des Menschen bildet. Die Ausübung der geschlechtlichen Fähigkeiten kann in einer des Menschen würdigen Weise nur geschehen durch solche Partner, unter denen die personalen, intentionalen, eigentlich ehelichen Beziehungen bestehen, die sie selbst durch die beiderseitige entsprechende Willenserklärung begründet haben.

So gehören die ehelichen Rechte und Pflichten zum Wesen der Ehe; insofern dieses Wesen auf die ehelichen Güter hingeordnet ist, bildet es die innere Struktur der Ehe; insofern die ehelichen Güter zu verwirklichen sind durch die Ausübung der ehelichen Rechte und die Erfüllung der ehelichen Pflichten, wird die innere Struktur der Ehe eben durch diese Rechte und Pflichten gebildet. Daraus ergibt sich, daß das Eheband als solches, das ja in den ehelichen Rechten und Pflichten besteht, mit dem Wesen der Ehe, mit ihrer inneren Struktur gegeben ist.

Das Wesen der Ehe, ihre innere Struktur, bedarf, wie die gesellschaftlichen Gebilde überhaupt, der äußeren »Form«, der äußeren Struktur. Diese ist an sich mit der inneren Struktur gegeben, weil diese auf die Ausübung menschlicher Rechte und die Erfüllung menschlicher Pflichten hingeordnet ist, d. h. hier auf das gemeinsame eheliche Leben. Insofern aber die Ausübung der ehelichen Rechte sich vollzieht im Zusammenleben mit den andern Menschen, bedarf die Ehe der Einordnung in das Zusammenleben mit den andern Menschen; sie bedarf jener Einordnung, die die ungestörte Ausübung der Grundrechte allen ermöglicht. An sich ist nun die durch die beiderseitige Ehe-Willenserklärung geschaffene Ehe mit ihren Rechten und Pflichten, das Eheband, von der Gemeinschaft organisatorischen Charakters, von der Gemeinschaft, der es obliegt, die ungestörte Ausübung der Grundrechte zu ermöglichen (Kirche, Staat), auch anzuerkennen. Mit dieser Aner-

kennung bekommt die Ehe die in dieser konkreten Gemeinschaft organisatorischen Charakters um des Gemeinwohls willen geforderte eigene äußere »Form«; die Ausübung der ehelichen Rechte und die Erfüllung der ehelichen Pflichten ist in das Zusammenleben mit den andern Menschen eingeordnet und damit rechtmäßig.

Tatsächlich hat gerade die Ausübung der ehelichen Rechte und die Erfüllung der ehelichen Pflichten unter vielfacher Rücksicht Auswirkungen für die andern Menschen, für das gesellschaftliche Leben im allgemeinen. Deshalb wird die Gemeinschaft organisatorischen Charakters gerade hier oft veranlaßt sein, Bedingungen für die Anerkennung der konkreten Ehe aufzustellen. Sofern diese Bedingungen rechtmäßig aufgestellt sind, d. h. vom Gemeinwohl her objektiv begründet sind, bedeutet ihre Nichtbeachtung die Nichtanerkennung der Ehe seitens dieser Gemeinschaft; diese Nichtanerkennung aber bedeutet, daß der Ehe die in dieser Gemeinschaft rechtmäßig geforderte äußere »Form« fehlt. Die von den Partnern mit der Ehe-Willenserklärung begründete Ehe besteht dann zwar ihrem Wesen nach, die Rechte und Pflichten sind begründet, das Eheband existiert; doch fehlt der Ehe die äußere »Form«, die äußere Struktur, durch die allein sie in diese Gemeinschaft organisatorischen Charakters eingeordnet wird. Der Ausübung der ehelichen Rechte und der Erfüllung der ehelichen Pflichten steht die Nichteinordnung in *diese* Gemeinschaft entgegen. Die rechtmäßige Ausübung der ehelichen Rechte ist den Partnern damit verweigert.

Die Rechtswirksamkeit, die so der nicht anerkannten Ehe fehlt, bezieht sich demnach auf die Ausübung der Rechte, nicht auf die Rechte selbst. Denn die äußere »Form« ist für die Ehe, wie für alle gesellschaftlichen Gebilde, wesentlich (obwohl sie nicht das Wesen der Ehe ausmacht). Mit dem Wesen der Ehe ist insofern auch ihre Organisation gegeben, als die Ehe auf die menschliche Ausübung der ehelichen Rechte hingeeordnet ist. Aber die Gemeinschaft organisatorischen Charakters macht die Anerkennung von einer *wesentlichen Bedingung* abhängig; sofern jene wesentliche Bedingung nicht erfüllt ist, fehlt der Ehe jene äußere »Form«, die in *dieser Gemeinschaft* rechtlich gefordert ist; die Ausübung der Rechte ist nicht in das Gemeinschaftsleben eingeordnet. Der nicht anerkannten Ehe fehlt kein Wesenselement konstitutiver Natur, weil ihr nichts fehlt in bezug auf die Wirkursache, die sie begründete, da diese Wirkursache allein und ausschließlich die Ehe-Willenserklärung der Partner ist. Es fehlt dieser Ehe die Erfüllung einer wesentlichen Bedingung, die als solche der Ehe-Willens-

erklärung äußerlich ist. Deshalb aber fehlt der Ehe die Rechtswirksamkeit, die die Einordnung in das Gemeinschaftsleben voraussetzt. So lange die Rechtswirksamkeit fehlt, besteht die Ehe einfachhin nicht; das Eheband ist nicht rechtswirksam geworden. Mit Recht nennt deshalb der Sprachgebrauch eine solche Ehe einfachhin ungültig.

Das Hindernis, das von der Gemeinschaft organisatorischen Charakters der Rechtswirksamkeit entgegengestellt wird, ist außerhalb der Ehe selbst, genauer: außerhalb ihrer Wirkursache, d. h. außerhalb der Ehe-Willenserklärung. Diese wird durch jenes Hindernis nicht berührt. Infolgedessen werden von jenem Hindernis auch nicht berührt jene Wirkungen der Ehe-Willenserklärung, die nur durch diese hervorgebracht werden können und durch jede echte Ehe-Willenserklärung auch hervorgebracht werden: das Wesen der Ehe mit ihrer inneren Struktur, mit ihren Rechten und Pflichten. Deshalb kann jenes Hindernis weder die Ehe-Willenserklärung als solche auflösen, noch jene Wirkungen, die von dieser Willenserklärung, so lange sie besteht, als von ihrer Ursache abhängen: die ehelichen Rechte und Pflichten. Jenes Hindernis bezieht sich allein auf die Rechtswirksamkeit der Ehe-Willenserklärung; es handelt sich freilich um eine solche Bedingung der Rechtswirksamkeit, die das geordnete Gemeinschaftsleben fordert.

VII.

Die kanonische Form als Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Ehe in der Kirche

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die es ermöglichen, darzulegen, welche rechtlichen Einwirkungen auf die Ehe der Kirche möglich sind.

Was zunächst den Personenkreis angeht, der der kirchlichen Gewalt untersteht, so ist dieser durch die Taufe eindeutig bestimmt: Die Getauften unterstehen der kirchlichen Ehegesetzgebung. Es ist hier nicht der Ort, diese Gewalt weiter zu begründen. Nur sei kurz darauf hingewiesen, daß das Grundrecht, eine Ehe einzugehen, zwar zu den Grundrechten der natürlichen Ordnung gehört; infolgedessen wäre hier an sich der Staat zuständig. Andererseits hat aber die Ehe auch

als Institution der natürlichen Ordnung einen religiösen Charakter, wie dies die Überlieferung wohl fast aller Völker auch bestätigt. Dazu kommt, daß die beiderseitige Ehe-Willenserklärung selbst eigentlich sakramentalen Charakter hat¹¹, womit die Zuständigkeit der Kirche eindeutig gegeben ist.

Was die Einwirkung selbst angeht, die die Kirche auf die Ehe ausübt, so hält sie sich innerhalb der Grenzen, die oben allgemein gezogen wurden für die Gemeinschaften organisatorischen Charakters: Die Kirche kann – eine echte beiderseitige Ehe-Willenserklärung vorausgesetzt – nicht diese selbst auflösen; sie kann infolgedessen weder das Wesen der Ehe, noch die mit dem Wesen gegebenen Rechte und Pflichten berühren. Der Einfluß der Kirche geht allein auf die äußere Struktur der Ehe und damit auf die *Rechtswirksamkeit* der Ehe-Willenserklärung. Diese Rechtswirksamkeit kommt einer Ehe nicht zu, die die von der Kirche für die Anerkennung als wesentlich aufgestellte Bedingung nicht erfüllt. Eine solche rechtsunwirksam gebliebene Ehe-Willenserklärung begründet zwar die innere Struktur der Ehe mit ihren Rechten und Pflichten; es fehlt der Ehe aber die Einordnung in das kirchliche Gemeinschaftsleben, es fehlt ihr die in der Kirche rechtmäßig geforderte äußere Struktur, die äußere »Form«, so daß die rechtmäßige Ausübung der ehelichen Rechte nicht gegeben ist. Insofern ist die Ehe einfachhin ungültig.

Die für die kirchliche Anerkennung der Ehe vom geltenden Recht aufgestellte Bedingung besteht in der kanonischen Form, die bei der Ehe-Willenserklärung zu wahren ist, wie dies oben schon ausgeführt wurde. Die Notwendigkeit der kanonischen Form findet ihre Begründung darin, daß in der Kirche ein öffentliches Interesse besteht für die Eheschließung ihrer Glieder; rechtliche und pastorelle Gründe verlangen, daß öffentlich bekannt sei, welche Ehen rechtmäßig bestehen; somit fordert das Gemeinwohl der Kirche diese Öffentlichkeit, diese Form¹².

Die von der Kirche wegen Formmangels nicht anerkannte Ehe kann rechtlich nicht auf eine Stufe gestellt werden mit einer Verbindung der Partner, der ein wesentliches Element konstitutiver Natur fehlt, etwa mit einer Verbindung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die

¹¹ Christus Dominus ad sacramenti dignitatem exivit ipsum contractum matrimoniale inter baptizatos (Codex iuris canonici, can. 1012 § 1).

¹² Im übrigen fordert die Kirche die kanonische Form nur für die Ehen, die die Katholiken schließen, nicht aber für die Ehen, die die nichtkatholischen Christen schließen. Siehe can. 1099 § 2.

Unauflöslichkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der Ehe; wird diese von der Willenserklärung der Partner ausgeschlossen, so kommt die Ehe ihrem Wesen, ihrer inneren Struktur nach nicht zustande. Die Verbindung ist nicht nur rechtsunwirksam, als Ehe existiert sie überhaupt nicht, weil eine echte Ehe-Willenserklärung nicht gegeben war¹³. Die durch eine echte Ehe-Willenserklärung begründete Ehe hingegen besteht ihrem Wesen und ihrer inneren Struktur nach; sie existiert, ohne aber rechtswirksam geworden zu sein, so lange ihr die kanonische Form fehlt.

Die rechtsunwirksam gebliebene Ehe aber wird auch nicht zum Sakrament. Denn die sakramentale Würde kommt der Ehe zu, die in der Kirche – der die Sakramente anvertraut sind – rechtmäßig anerkannt ist. Der rechtsunwirksamen Ehe fehlt der sakramentale Zeichencharakter, eben weil die gegenseitigen Rechte, deren rechtswirksame Übertragung diesen Zeichencharakter hat, wirksam nicht begründet wurden. Die Ehe-Willenserklärung wurde sakramental nicht erhöht, weil das Eheband rechtswirksam nicht geschaffen wurde.

VIII.

Ergebnis

Für die Zivilehe der Katholiken ergibt sich also Folgendes: Die Ehe-Willenserklärung vor dem Standesbeamten hat durchaus den Sinn, der ihr ihrer Natur nach zukommt; sie begründet die Ehe ihrem Wesen nach, ihrer inneren Struktur nach, weil die Partner alles beitragen, was als Wirkursache für die Begründung der Ehe erforderlich ist, weil außer der Ehe-Willenserklärung der Partner eine andere Wirkursache nicht in Frage kommt. So lange jedoch die Ehe in der kanonischen Form nicht geschlossen ist, ist die Ehe-Willenserklärung

¹³ Ein Rechtsgeschäft existiert, wenn alle wesentlichen Elemente, die zu seiner Konstituierung gehören, gegeben sind; es ist überdies auch wirksam, d. h. die ihm eigenen rechtlichen Wirkungen sind gegeben, wenn diesen nicht von außen rechtmäßig ein Hindernis entgegengestellt wird. So ist die Ehe mit der echten, gegenseitigen Ehe-Willenserklärung existierend; sie ist rechtsunwirksam, wenn die Kirche die Rechtswirksamkeit von der wesentlichen Bedingung der kanonischen Form abhängig macht, und diese Bedingung nicht erfüllt ist. Diese Bedingung bleibt zwar außerhalb der Ehe-Willenserklärung, ihre Nichterfüllung verhindert aber die Rechtswirksamkeit der Ehe.

rechtsunwirksam; den Partnern ist die rechtliche Ausübung der ehelichen Rechte nicht gegeben, weil das Eheband nicht rechtswirksam geworden ist.

Der Staat jedoch hält die Ehe auch für rechtswirksam; die im Kirchenrecht als bürgerlich-rechtliche Wirkungen der Ehe bezeichneten Wirkungen der Zivilehe kommen damit den Partnern selbstverständlich zu. Diese Wirkungen sind der Grund, weshalb die Kirche auch für die Katholiken auf der Zivilehe besteht, wo diese obligatorisch ist. Die Zwangszivilehe als Institution, als zu Recht obligatorisch, ist damit von der Kirche nicht anerkannt, sondern nur hingenommen, eben weil für die an die kanonische Form gebundenen Katholiken die der Ehe eigenen, spezifischen Rechte mit der Zivilehe allein nicht wirksam werden.

So ist auch für die an die kanonische Form gebundenen Ehepartner die standesamtliche Ehe-Willenserklärung nicht eine ihres Sinnes entleerte Formalität. Wohl wissen sie darum, daß diese standesamtliche Erklärung für sie nicht genügt, um eine »gültige« Ehe zu begründen, d. h. fachwissenschaftlich ausgedrückt, um das rechtswirksame Eheband zu schaffen¹⁴.

*

Die hier entwickelte Auffassung wahrt die Grundsätze, die in dieser Frage zu wahren sind: Einerseits tritt klar in die Erscheinung, daß die Ehe nur durch die beiderseitige Ehe-Willenserklärung der Partner begründet werden kann; daß es hier um personale Beziehungen geht, die als solche keine menschliche Autorität begründen noch antasten kann. Andererseits ist den Erfordernissen eines geordneten gesellschaftlichen Lebens Rechnung getragen, insofern die Ausübung der ehelichen Rechte der Einordnung der Ehe in das konkrete Gemeinschaftsleben bedarf. Die öffentliche Autorität der Kirche und des Staates hat inner-

¹⁴ Daß die Kirche die Zivilehe nicht als rechtlich unerheblich ansieht, ergibt sich mit Sicherheit auch daraus, daß diese in der Wurzel geheilt werden kann (*sanatio in radice*, Codex iuris canonici, can. 1138–1141), d. h. daß, unter Verzicht auf die kanonische Form, der standesamtlichen Ehe-Willenserklärung die Rechtswirksamkeit zuerkannt wird. Voraussetzung für diese Heilung in der Wurzel ist gerade, daß eine echte Ehe-Willenserklärung der Partner stattgefunden hat und fort dauert. Dann nämlich besteht das Wesen der Ehe; dann kann die Kirche die an sich als wesentlich für die Rechtswirksamkeit aufgestellte Bedingung, die kanonische Form, in diesem konkreten Fall zurückziehen. Damit entfällt das Hindernis für die Rechtswirksamkeit; die Ehe ist rechtswirksam, sie ist einfachhin gültig.

halb der eigenen Zuständigkeit¹⁵ die Möglichkeit, die nicht in das Gemeinschaftsleben eingeordnete Ehe rechtsunwirksam bleiben zu lassen.

¹⁵ Die Zuständigkeit des Staates ist auf die Nicht-Getauften beschränkt, die der Kirche auf die Getauften. – Daß der Staat ein öffentliches Interesse an der Eheschließung auch der Katholiken hat, ist klar. Doch damit einer in kanonisch gültiger Form geschlossenen Ehe auch die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen zuerkannt werden, würde es wohl genügen, daß die kanonisch geschlossene Ehe dem Standesamt offiziell mitgeteilt wird. – Für weitere Ausführungen zu den hier berührten Fragen siehe vom Verfasser: *De effectu consensus matrimonialis naturaliter validi*, *Miscellanea in memoriam Petri Card. Gasparri*, Roma, Pontificia Universitas Lateranensis, 1960, 119–138. *De influxu Ecclesiae in iura baptizatorum*, *Periodica de re morali canonica liturgica*, Roma, XLIX, 1960, 417–457.